

Anlage 1 zur Satzung der BDSV-Exhibitions e.V.

## **Beitragsordnung**

BDSV-Exhibitions e.V.

**gemäß § 3 der Satzung BDSV-Exhibitions e.V.**

### **§ 1 Grundsätze**

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen einmaligen Jahresbeitrag. Für das Jahr des Beitritts zum Verein gilt: Wird die Mitgliedschaft erst im zweiten Halbjahr erworben, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ist das Datum des Schreibens, mit dem die Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein mitgeteilt wird.
- 2) Eine Beendigung der Mitgliedschaft (§ 2 der Vereinssatzung) lässt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags unberührt.
- 3) Von Mitgliedern, die sich an Gemeinschaftsausstellungen beteiligen, wird für jede Beteiligung an einer Ausstellung unter den unter § 2 (2) aufgeführten Bedingungen ein Beteiligungsbeitrag erhoben.

### **§ 2 Jahresbeitrag**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt einheitlich 714,00 € pro Kalenderjahr einschließlich 19% Umsatzsteuer (=114,00 €).
- 2) Der Beteiligungsbeitrag wird jeweils pro Messebeteiligung anhand der Brutto-m<sup>2</sup> Anzahl der Ausstellungsfläche des einzelnen Mitglieds berechnet.  
Je m<sup>2</sup> der Ausstellungsfläche wird
  - für eine indoor-Beteiligung ein Betrag von 11,00 € (Obergrenze bei 150 m<sup>2</sup>)
  - für eine outdoor-Beteiligung ein Betrag von 3,00 € (Obergrenze bei 500 m<sup>2</sup>)in Rechnung gestellt.
- 3) Der Jahresbeitrag und die Beteiligungsbeiträge pro Messe sind auf das in der Rechnung genannten Konto der „BDSV-Exhibitions e.V.“.
- 4) Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen auf das genannte Konto der „BDSV-Exhibitions e.V.“ zu überweisen.
- 5) Zahlungsverzug: Er tritt ein, wenn die im § 284 (3) BGB genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 6) Verzugszinsen: Es gelten § 288 BGB (Verzugszinsen) und § 352 HGB (Gesetzlicher Zinssatz).